

OBERLINHAUS

Satzung des Verein Oberlinhaus

vom 13. Juni 2018

Präambel

Die Arbeit des Verein Oberlinhaus basiert auf dem christlichen Glauben, der sich im praktischen Handeln zeigt, und ist am Gemeinwohl orientiert. Für die Vereinsmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist Diakonie Dienst am Menschen in gelebter christlicher Nächstenliebe.

Dabei haben die Vereinsmitglieder die Gewissheit, dass jeder Mensch Ebenbild und Geschöpf Gottes ist. Aus dieser Ebenbildlichkeit erwächst der Respekt für jeden Menschen.

Das Oberlinhaus steht in einer Tradition, die im Jahre 1871 begann. Es wurde nach dem elsässischen Pfarrer und Sozialreformer Johann Friedrich Oberlin (1740 – 1826) benannt.

Der Verein wurde im Jahre 1871 in Berlin gegründet. Am 29. September 1879 erhielt er vom preußischen König auf der Grundlage des Allgemeinen preußischen Landrechts die Rechte einer juristischen Person verliehen. Der Verein gründete in Nowawes ein Diakonissenmutterhaus.

Die Gründungsidee der Kleinkindbildung sowie das Konzept einer komplexen Rehabilitation wurden über Jahrzehnte vorwiegend von Diakonissen umgesetzt.

Heute ist das Oberlinhaus mit seinen Dienstleistungen in den Schwerpunkten Rehabilitation, Bildung und Gesundheit tätig.

Das Oberlinhaus orientiert sich in seinem Leitungs- und Aufsichtshandeln grundsätzlich an den Empfehlungen des Diakonischen Corporate Governance Kodex.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Verein Oberlinhaus“ und hat seinen Sitz in Potsdam-Babelsberg.
2. Der Verein ist ein Werk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz im Sinne ihrer Grundordnung.
3. Der Verein ist ein altrechtlicher Verein im Sinne des § 12 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich kirchlich-diakonische Zwecke.
2. Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege auch durch Krankenhäuser im Sinne der Abgabenordnung,
 - b) die Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - e) die Förderung der Religion,
 - f) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie
 - g) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten dieser gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- die umfassende Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen,
- die Ausbildung von Fachkräften für diesen Dienst,
- die Erhaltung und Weiterentwicklung der Heil-, Pflege-, Erziehungs- und Ausbildungseinrichtungen für Kinder, Kranke, Behinderte und/ oder Menschen mit Assistenzbedarf,
- das Feiern von Gottesdiensten, Gewährung von geistlichem Beistand,

- die Erhaltung und Wiederherstellung von denkmalgeschützten Gebäuden.

Die vorgenannten Zwecke können auch gemäß Abgabenordnung durch die Weitergabe von Mitteln oder das Erbringen von Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklicht werden.

3. Der Verein ist zudem Mittelbeschaffungskörperschaft gemäß Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, welche die Zwecke des Vereins gem. § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 4 der Satzung verfolgt.
4. Die dem Mutterhaus angehörenden Diakonissen werden entsprechend der Ordnung der Schwesternschaft lebenslang versorgt.

§ 3 Beteiligungen

1. In Wahrnehmung seiner Zwecke kann der Verein Unternehmen gründen und/oder sich an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligen.
2. Der Verein kann andere Geschäfte betreiben, die der Erreichung der Zwecke des Vereins dienlich sind.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen werden, die die Aufgabe der Diakonie bejahen und die bereit sind, die Arbeit des Vereins zu fördern. Mitglied des Vereins kann nicht werden, wer in einem Beschäftigungsverhältnis zu dem Verein oder zu einer seiner Beteiligungsgesellschaften steht.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags beim Vorstand nach Stellungnahme des Aufsichtsrates durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein gibt sich eine Beitragssatzung. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Von den Mitgliedern des Vereins dürfen keine weiteren Beiträge, Umlagen, Zuschüsse oder sonstige Leistungen gefordert werden.
5. Die Mitglieder des Vereins haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen oder die Erträge des Vermögens des Vereins.
6. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt aus dem Verein durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand,
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund durch Beschluss des Aufsichtsrates. Das Mitglied ist vorher zu hören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 nicht mehr gegeben sind oder das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag drei Jahre im Rückstand ist. Über einen Widerspruch des Mitgliedes entscheidet die Mitglieder-

versammlung, der Widerspruch muss binnen eines Monats nach Zugang der Kündigung beim Aufsichtsrat eingegangen sein.

7. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Verein werden bereits geleistete Mitgliedsbeiträge auch für das laufende Geschäftsjahr nicht zurückerstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. a) die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8),
b) der Aufsichtsrat (§§ 9, 10, 11, 12 und 13),
c) der Vorstand (§§ 14, 15 und 16).
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes haften dem Verein nur für grob fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzungen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung – Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Aufsichtsrates über die Richtlinien, insbesondere über die Förderung des Zwecks und die Zielsetzung des Vereins. Sie berät im Rahmen einer Grundsatzausprache, die mindestens einmal im Jahr stattfinden soll, über die Aktivitäten, die wirtschaftliche Lage und die Dienste des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und beruft sie aus wichtigem Grund ab.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Aufsichtsrates über die Zweckänderung, sonstige Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Aufsichtsrates und des Vorstandes entgegen.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt den vom Abschlussprüfer geprüften und vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschluss entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Aufsichtsrates.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Stellungnahme des Aufsichtsrates über den Antrag auf die Mitgliedschaft gem. § 5 Abs. 2.
Sie entscheidet auch über den Widerspruch des Mitglieds gem. § 5 Abs. 6 c.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Umwandlungen, Verschmelzungen, Fusionen, die Einstellung oder den Verkauf von Geschäftsfeldern.

§ 8 Die Mitgliederversammlung – Sitzungen, innere Ordnung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, um den geprüften Jahresabschluss entgegenzunehmen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung tritt außerdem zusammen, wenn 1/10 der Vereinsmitglieder, zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand dies verlangen.
2. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe des Ortes und der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
3. Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Mitgliederversammlung, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung

nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der erforderlichen Stimmenmehrheit außer Betracht.

6. Das Stimmrecht von Mitgliedern, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu dem Verein oder zu einer seiner Beteiligungsgesellschaften stehen, ruht für die Dauer dieses Beschäftigungsverhältnisses. Das Rede- und Antragsrecht bleiben hiervon unberührt.
7. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung, einschließlich einer Zweckänderung, oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde des Landes Brandenburg.
8. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt, sofern die Mitgliederversammlung für den Einzelfall nicht einstimmig anders beschließt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter gem. § 8 Abs. 3 zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 9 Der Aufsichtsrat – Zusammensetzung, innere Ordnung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sieben, höchstens zehn Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen (ACK) angehören.
2. Im Aufsichtsrat sollen insbesondere Mitglieder mit theologischer, diakonischer, ökonomischer oder juristischer Kompetenz vertreten sein.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeldern. Über die Höhe der Sitzungsgelder entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Sofern nicht die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitgliedes eine Einzelabstimmung beschließt, kann auf Vorschlag des Versammlungsleiters über mehrere zur Wahl stehende Mitglieder des Aufsichtsrates in einer einzigen Sammelabstimmung abgestimmt werden.
5. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet durch:
 - a) Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 nach Ablauf des Zeitraums der Bestellung;
 - b) Niederlegung des Amtes mittels schriftlicher Mitteilung an den Aufsichtsratsvorsitzenden;
 - c) Abberufung aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung;
 - d) Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - e) Vollendung des 70. Lebensjahres.
6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und eine erste und eine zweite Stellvertreterin bzw. einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates gibt Erklärungen für den Aufsichtsrat ab. Im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden wird diese bzw. dieser von der ersten Stellvertreterin bzw. dem ersten Stellvertreter und im Falle der Verhinderung auch der ersten Stellvertreterin bzw. des ersten Stellvertreters, von der zweiten Stellvertreterin bzw. dem zweiten Stellvertreter vertreten.
7. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.
8. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich um seine Beschlüsse vorzubereiten, die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen oder zur endgültigen Erledigung ausgewählter Aufsichtsratsaufgaben. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die Tätigkeit der Ausschüsse, insbesondere der Ausschüsse mit Entscheidungskompetenz, zu überwachen und sich zu diesem Zweck regelmäßig über die Ausschusstätigkeit berichten zu lassen. Die Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich. Der Aufsichtsrat gibt jedem Ausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 10 Der Aufsichtsrat – Aufgaben

1. Der Aufsichtsrat übt die Aufsicht gegenüber dem Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und der Geschäftsordnung des Vorstandes aus. Er berät, begleitet und überwacht den Vorstand in allen seinen Verantwortungsbereichen. Dabei hat der Aufsichtsrat ein Recht auf Auskunft und jederzeitige Einsicht in die Geschäftsunterlagen.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes und beruft sie ab. Er bestellt den unabhängigen Abschlussprüfer.
3. Der Aufsichtsrat beschließt über die strategische Planung und den Wirtschaftsplan. Er beschließt auch den Wirtschaftsplan des Unternehmensverbundes, wenn dieser erstellt wird. Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest.
4. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss des Vereins und den Abschluss des Unternehmensverbundes sowie den Lagebericht und berichtet schriftlich über das Ergebnis der Prüfung an die Mitgliederversammlung.
5. Der Aufsichtsrat entlastet die Mitglieder des Vorstandes. Die Entlastung erfolgt frühestens nach Beschluss der Mitgliederversammlung zu § 7 Abs. 5.
6. Der Aufsichtsrat beschließt über Angelegenheiten nach § 13 Abs. 2.

§ 11 Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

1. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Vereins und zur Erreichung seiner Ziele eng zusammen.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Planung des Vereins. Er erörtert den Stand der Strategieumsetzung in regelmäßigen Abständen mit dem Aufsichtsrat.
3. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrates ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat:
 - a) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den Verein relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Einhaltung von Verhaltensmaßregeln. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Abgabe von Gründen ein.
 - b) Der Vorstand stellt dem Aufsichtsrat entscheidungsnotwendige Unterlagen, d. h. insbesondere den Jahresabschluss und einen der Größe des Vereins angemessenen Lagebericht so rechtzeitig zur Verfügung, dass die persönliche Vorbereitung auf die jeweilige Sitzung des Aufsichtsrats möglich ist. Die notwendigen Informationen sind dem Aufsichtsrat transparent darzulegen.
 - c) Berichte des Vorstandes an den Aufsichtsrat bedürfen der Textform.
4. Alle Organmitglieder sollen sicherstellen, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeitenden die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten wie sie selbst.
5. Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Geschäftsleitung.
6. Der Verein schließt für den Vorstand und den Aufsichtsrat eine entsprechende Versicherung ohne Eigenbeteiligung ab.

§ 12 Der Aufsichtsrat – Sitzungen, Beschlüsse

1. Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates lädt unter Angabe des Ortes und der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen schriftlich zur Aufsichtsratssitzung ein. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen, wenn der

Vorstand oder mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates dies verlangen oder das Wohl des Vereins dies nach Einschätzung der oder des Vorsitzenden erfordert. Sitzungen des Aufsichtsrates können als Präsenzsitzungen stattfinden oder, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates schriftlich oder per Fax zustimmen, als Telefon- oder Videokonferenzen. Der Aufsichtsrat soll mindestens dreimal im Jahr in einer Präsenzsitzung tagen.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der erforderlichen Stimmenmehrheit gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 außer Betracht.
3. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse im Umlaufverfahren durch schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Stimmabgabe erfolgen, sofern alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem schriftlich zustimmen. Die Stimmabgabe muss binnen sieben Tagen nach Kenntnisnahme erfolgen.
4. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Beschlüsse außerhalb von Präsenzsitzungen sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.
5. Mitglieder des Aufsichtsrates, die an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilnehmen, sollen im schriftlichen Bericht des Aufsichtsrates an die Mitgliederversammlung vermerkt werden.

§ 13 Der Aufsichtsrat – Unabhängigkeit, Interessenkonflikte

1. Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht werden, wer in einem Beschäftigungsverhältnis zu dem Verein oder zu einer seiner Beteiligungsgesellschaften steht. Mitglieder des Aufsichtsrates sollen nicht abhängig Beschäftigte oder Geschäftsführungsorgan in einer ähnlichen Einrichtung sein.
2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Vereinsinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Verein oder einer oder mehreren seiner Gesellschaften zustehen, für sich nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen. Der oder die Aufsichtsratsvorsitzende informiert hierüber unverzüglich den Aufsichtsrat und jährlich darüber und über deren Behandlung die Mitgliederversammlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds verpflichten das Aufsichtsratsmitglied zur Niederlegung des Aufsichtsratsamtes. Berater-, sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge sowie sonstige Austauschverträge von Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen mit dem Verein oder einer oder mehreren seiner Gesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, der über erteilte Zustimmungen in der nächsten Mitgliederversammlung berichtet.

§ 14 Der Vorstand – Zusammensetzung, innere Ordnung

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer evangelischen Kirche angehören. Es sollen jeweils eine natürliche Person mit theologischer und eine mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausbildung oder Berufserfahrung vertreten sein. Der theologische Vorstand nimmt pfarramtliche Aufgaben in der Anstaltskirchengemeinde wahr. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, kann der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmen.
2. Die Anstellung und Kündigung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrates. Die Bestellung erfolgt für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins.

3. Der Vorstand tritt in der Regel wöchentlich zusammen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
4. Dem Vorstand ist eine angemessene Vergütung zu gewähren.
5. Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung. Diese soll die Arbeit des Vorstandes, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regeln. Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 15 Der Vorstand – Aufgaben

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Jedes Vorstandsmitglied ist gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Einzelvertretungsberechtigung kann erteilt werden. Die Mitglieder des Vorstandes können von den Regeln des § 181 BGB befreit werden, soweit sie als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vornehmen. Sie können im Namen des Vereins mit sich selbst ein Rechtsgeschäft vornehmen, wenn der Aufsichtsrat hierzu im Einzelfall oder generell seine Zustimmung erteilt.
2. Der Vorstand
 - a) leitet den Verein in eigener Verantwortung; er hat dafür Sorge zu tragen, dass die satzungsmäßigen Zielvorgaben zur Erfüllung des Vereinsauftrags eingehalten werden;
 - b) ist verantwortlich für die strategische Planung des Vereins, insbesondere zur Umsetzung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien; stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung;
 - c) hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung hin;
 - d) sorgt für ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement im Verein;
 - e) ist verantwortlich für die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses und eines jährlichen Wirtschaftsplanes;
 - f) ergänzt den Jahresabschluss und die Zwischenberichte durch ein Berichtswesen;
 - g) informiert den Aufsichtsrat unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Vereins von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere über Umstände, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Vereins grundlegend verändern.
3. Der Vorstand kann besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB für die Leitung unselbstständiger Einrichtungen berufen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, der zuständigen Behörde des Landes Brandenburg unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vertretungsorgans einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstandes anzuzeigen, zu belegen und die jeweiligen Anschriften des Vereins und der Mitglieder der Vertretungsorgane schriftlich mitzuteilen.
5. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig in den Sitzungen des Aufsichtsrates über
 - a) die strategische Planung,
 - b) über die wirtschaftliche Lage des Vereins,
 - c) Vorgänge, die für den Bestand des Vereins von wesentlicher Bedeutung sein können, insbesondere über Umstände, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Vereins grundlegend verändern.
6. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil, soweit der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt.

§ 16 Der Vorstand – Nebentätigkeit, Wettbewerbsverbot

1. Unentgeltliche und entgeltliche Nebentätigkeiten, einschließlich der Übernahme von Ämtern in Aufsichtsgremien anderer Unternehmen oder Organisationen, sind dem Aufsichtsrat schriftlich anzuzeigen. Der Aufsichtsrat kann die Ausübung einer unentgeltlichen oder entgeltlichen Nebentätigkeit untersagen, sofern sie den berechtigten Interessen des Vereins zuwiderläuft.
2. Vorstandsmitglieder dürfen während der Dauer ihrer Tätigkeit nicht in selbständiger, unselbständiger oder sonstiger Weise für ein Unternehmen mittelbar oder unmittelbar tätig werden, welches mit dem Verein in direktem oder indirektem Wettbewerb steht. Ferner ist es ihm untersagt, während der Dauer seiner Tätigkeit ein solches Unternehmen zu errichten, zu erwerben oder sich hieran unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen.
3. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins während und nach Beendigung seiner Tätigkeit Stillschweigen zu bewahren.
4. Vorstandsmitglieder und Mitarbeitende dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
5. Jedes Vorstandsmitglied soll dem Aufsichtsrat Interessenkonflikte offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren.
6. Alle Geschäfte zwischen dem Verein und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses, Abschlussprüfung

1. Der Vorstand stellt den Jahresabschluss des Vereins und einen Abschluss des Unternehmensverbundes auf.
2. Die Rechnungslegung erfolgt nach handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Lagebericht. Hierbei sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten.
3. Der Aufsichtsrat beschließt die Bestellung eines unabhängigen Abschlussprüfers und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Der Jahresabschluss und der Abschluss des Unternehmensverbundes sind durch den Abschlussprüfer zu prüfen und mit einem Prüfungsbericht zu versehen. Der Prüfungsbericht ist vom Abschlussprüfer zu unterzeichnen und dem Aufsichtsrat vorzulegen; dem Vorstand ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich berichtet.
5. Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer an den Beratungen des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss und den Abschluss des Unternehmensverbundes teilnimmt und über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung berichtet.
6. Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat über Umstände, die seine Befangenheit besorgen lassen und über Leistungen, die er zusätzlich zur Abschlussprüfung erbracht hat, unverzüglich informiert.
7. Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss des Vereins fest und billigt den Abschluss des Unternehmensverbundes.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Sollte die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke unmöglich werden, kann die Mitgliederversammlung den Beschluss über die Auflösung des Vereins fassen.
2. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
3. Der Beschluss ist unverzüglich der zuständigen Behörde des Landes Brandenburg mitzuteilen.

§ 20 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Anwendbares Recht

Auf den Verein finden die Regelungen des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Anwendung.

Von der Mitgliederversammlung des Vereins Oberlinhaus am 13.06.2018 beschlossen.

Vom Ministerium des Inneren am 30.10.2018 genehmigt.

Unterzeichner:

Johannes Kwaschik, Vorsitzender des Aufsichtsrates